

## Worms: Unschuld oder nur Mangel an Beweisen?

Im Mißbrauchsprozeß fordern die Verteidiger Freispruch und bezichtigen die Staatsanwälte der Nötigung / Anwalt sieht „Kopf-ab-Mentalität“

Von unserem Redaktionsmitglied  
REINHARD BREIDENBACH

MAINZ – Die Verteidiger im Kindesmißbrauchsprozeß „Worms eins“ verbinden ihre Forderung nach Freisprüchen für die sechs Angeklagten zunehmend mit heftigsten Angriffen gegen die Staatsanwaltschaft und den früheren Vorsitzenden Richter der 3. Strafkammer, Ernst Härter, der mittlerweile pensioniert ist. Haftstrafen zwischen acht und 14 Jahren hatten die Anklagevertreter für die beiden Frauen und vier Männer im Alter zwischen 34 und 48 Jahren gefordert und erklärt, es gebe keinen Zweifel, daß die Angeklagten Täter seien.

„Billige Effekthascherei“, ein „Appell an das gesunde Volksempfinden“ sei diese Sichtweise, so Verteidiger Michael Harschneck. Nach zwei Jahren Verhandlung hätten sich die „monströsen und aberwitzigen“ Vorwürfe der Anklagevertreter

als „Wahnidee bar jeden Hintergrunds“ erwiesen. Der frühere Vorsitzende Härter habe den Grundstein zur Vorverurteilung gelegt, sich von Anfang an die „Horrorvisionen“ der Ankläger zu eigen gemacht und die Angeklagten mit einer Sprache traktiert, „die das Blut in den Adern gefrieren ließ“, so Harschneck. „Niveaulos“, „bewußt verzerrend“, „hanebüchen“, „böswillig“, „jämmerlich“, „dilettantisch bei den Ermittlungen“, nur darauf fixiert, Belastendes zu finden – dies war am Freitag der Katalog, mit dem Harschneck die unbewegt zuhörenden Anklagevertreter konfrontierte.

Nach Auffassung der Verteidiger Franz Schömig und Sigurd Rohden haben die Staatsanwälte sogar versucht, das Gericht zu nötigen. Die Anwälte erinnerten an die Erklärung der Staatsanwältin Heike Finke, es drohe ein Bankrott des Rechtsstaats, wenn die Aussagen der Kinder als unglaublich gewertet und die

Angeklagten deshalb freigesprochen würden. Dies erinnere ihn an „Stammtischgeschwätz und Kopf-ab-Mentalität“, so Schömig. Ein Rechtsstaat zeichne sich auch dadurch aus, daß Freisprüche hinzunehmen seien, wenn die Beweise nicht ausreichten.

An diesem Punkt zeigten sich am Freitag erstaunliche Diskrepanzen zwischen den insgesamt neun Verteidigern. Drei Anwälte erklärten, ihre Mandanten seien nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen: Wenn Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen wird er freigesprochen. Man müsse wohl davon ausgehen, daß es sexuellen Mißbrauch gegeben habe, so Anwalt Gerhard Hannappel, aber „mangels eindeutiger Nachweise“ sei sein Mandant Kurt B. freizusprechen. Andere Anwälte dagegen sagen: „Es war nichts“, und fordern Freispruch wegen erwiesener Unschuld.

Das Urteil, das am 20. oder 23.

Dezember fallen soll, muß Aufschluß geben: Es macht für alle Prozeßbeteiligten einen enormen psychologischen Unterschied, ob freigesprochen wird, weil Unschuld erwiesen ist, oder nur deshalb, weil Schuldbeweise nicht ausreichen. Daß freigesprochen wird, zeichnet sich nach der Entlassung der Angeklagten aus der Haft am 17. Mai dieses Jahres ab. Damals hatte das Gericht erklärt, den Angeklagten seien Taten nicht konkret zuzuordnen, daher entfallende dringende Tatverdacht.

Die Verteidiger Harschneck und Thomas Scherer attackierten die beiden Säulen der Anklage, die medizinischen Befunde und die Aussagen der Kinder: „Es ist an der Zeit, daß aus vermeintlichen Monstern wieder Mütter und Väter werden dürfen“, so Scherer. Einen Täter überführen könne die Medizin nur, wenn Sperma vorliege. Körperliche Auffälligkeiten gäben nur Hinweise, ohne Aussagekraft für Tat oder Täter.

Die Aussagen der Kinder über Mißbrauch seien ausnahmslos das Produkt mehr oder minder offener Suggestion, so Harschneck. Der feministische Verein „Wildwasser“ und dessen ehemalige Mitarbeiterin Ute P. seien beseelt gewesen von der Überzeugung, daß Mißbrauch stattgefunden habe. „Wildwasser“ und Ute P., nach Ansicht der Anwälte „Hilfssheriff der Staatsanwaltschaft“, hätten unter Erfolgsdruck gestanden und deshalb Mißbrauch „aufdecken wollen“.

„Die Denkweise der P. war nur darauf gerichtet: Der Schniedel eines Täters war in Mund, Scheide oder Po des Kindes“, so Harschneck. P. habe sich als Beschützerin angeboten, „und nach vier Stunden mit Vorgaben und Konzentrierung des Kindes auf Geschlechtliches – auch mit anatomischen Puppen – hatte sie die gewünschten Antworten.“ Meint Harschneck. Ob er Recht hat, muß das Urteil zeigen.